

**Gemeinde Zell u. A.
Landkreis Göppingen**

Gebührenordnung

für die Benutzung der Gemeindehalle und des
Allwettersportplatzes der Gemeinde Zell u. A.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. V. mit § 5 der Satzung über die Benutzung der Gemeindehalle und des Allwettersportplatzes der Gemeinde Zell u. A. – Benutzungsordnung – hat der Gemeinderat am 25.10.2001 folgende

Gebührenordnung

als Satzung neu beschlossen:

§ 1 Regelmäßiger Übungsbetrieb

(1) Für die Benutzung der Gemeindehalle zum regelmäßigen Übungsbetrieb durch Vereine und Vereinigungen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. von gemeinnützigen örtlichen Vereinen und Vereinigungen, soweit diese in den Belegungsplan aufgenommen sind,
 - a) pro Übungseinheit von 90 Minuten und Person über 16 Jahre 0,75 €
 - b) Übungseinheiten, an denen nur Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren beteiligt sind, sind gebührenfrei
2. von anderen Gruppen und Vereinigungen, soweit der Belegungsplan dies zulässt,
 - a) pro Übungseinheit von 90 Minuten und Person über 16 Jahre 1,00 €
- mindestens aber insgesamt - 10,00 €
 - b) pro Übungseinheit von 90 Minuten und Person unter 16 Jahre 0,50 €
- mindestens aber insgesamt - 7,50 €

(2) Für die Benutzung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 können die Benutzungsgebühren auf der Grundlage des Belegungsplanes und einer durchschnittlichen Besucherzahl auf halbjährliche Beträge pauschaliert werden.

§ 2 Allgemeine Veranstaltungen

(1) Für allgemeine Veranstaltungen gemäß § 4 der Benutzungsordnung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. für die ganze Hallenfläche pro Veranstaltung	180,00 €
2. für zwei Drittel der Hallenfläche pro Veranstaltung	120,00 €
3. für ein Drittel der Hallenfläche pro Veranstaltung	60,00 €
4. für den Clubraum für sich allein	12,50 €
5. für Clubraum und Foyer für sich allein	25,00 €
6. für Theke und Kühleinrichtung einschließlich vorhandener Gläser für eigene Bewirtschaftung	
a) bei ganzer Hallenfläche	30,00 €
b) bei zwei Drittel Hallenfläche	22,50 €
c) bei ein Drittel Hallenfläche	12,50 €
d) bei Clubraum	10,00 €
e) bei Clubraum und Foyer	12,50 €
7. für Küche einschließlich vorhandenem Geschirr und Besteck für eigene Bewirtschaftung	
a) bei ganzer Hallenfläche	30,00 €
b) bei zwei Drittel Hallenfläche	22,50 €
c) bei ein Drittel Hallenfläche	12,50 €
d) bei Clubraum	10,00 €
e) bei Clubraum und Foyer	12,50 €

(2) Die bei der Benutzung der Küche anfallenden Stromkosten werden zum jeweiligen Tarif besonders in Rechnung gestellt.

(3) Beschädigte oder fehlende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Mobiliar, Gläser, Geschirr, Besteck, u. ä.) sind vom jeweiligen Veranstalter der Gemeinde Zell u. A. zu entschädigen.

(4) a) Für die Benutzung von Tischen, Stühlen und beweglicher Bühneneinrichtung werden keine Gebühren erhoben, wenn Auf- und Abstuhlen bzw. Auf- und Abbau vom Veranstalter selbst erfolgt.

b) Erfolgt das Auf- und Abstuhlen bzw. der Auf- und Abbau durch die Gemeinde, werden die entstehenden Kosten nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Zum Ansatz kommen: 32,50 € je Arbeitskraft / Stunde.

(5) Alle gemeinnützig anerkannten örtlichen Vereine und Vereinigungen erhalten einmal jährlich für eine Veranstaltung ihrer Wahl auf die vorstehenden Benutzungsgebühren eine Ermäßigung von 50 %.

- (6) Sofern Kosten für Feuerwache, Sanitäts- und Ordnungsdienst oder sonstigen Sicherheitsdienst anfallen, sind diese besonders zu entrichten.
- (7) Sofern die Halle oder Teile der Halle über die Zeit von 2.00 Uhr nachts hinaus beansprucht werden, wird pro angefangene Stunde ein Zuschlag von 10 % aus der angesetzten Gebühr erhoben.

§ 3 Sportveranstaltungen

- (1) Für Sportveranstaltungen gemäß § 4 der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
1. für Sportveranstaltungen durch örtliche Vereine oder Vereinigungen als Träger oder Ausrichter
 - a) bei überwiegender Beteiligung von Aktiven 75,00 €
 - b) bei überwiegender Beteiligung von Jugendlichen 37,50 €
 2. für Sportveranstaltungen durch auswärtige Vereine oder Vereinigungen als Träger oder Ausrichter
 - a) bei überwiegender Beteiligung von Aktiven 125,00 €
 - b) bei überwiegender Beteiligung von Jugendlichen 100,00 €
 3. bei Sportveranstaltungen aufgrund von Pflichtspielrunden werden die obigen Gebühren Ziff. 1 und 2 um 50 % ermäßigt.
- (2) Eine Bewirtschaftung in der Halle selbst ist bei Sportveranstaltungen nicht zulässig.
- (3) Werden neben Sportveranstaltungen Theke, Küche, Clubraum oder Foyer zum Zwecke der Bewirtschaftung in Anspruch genommen, sind zutreffendenfalls die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 – 7 zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Allwettersportplatz

- (1) Die Benutzung des Allwettersportplatzes zum Übungs- und Sportbetrieb durch örtliche Vereine und Vereinigungen ist gebührenfrei.
- (2) Für die Benutzung des Allwettersportplatzes durch auswärtige Vereine und Vereinigungen wird je nach Art und Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zwischen 3,75 – 7,50 € pro Benutzungsstunde festgesetzt.

§ 5 Billigkeitsregelung

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag des Benutzers oder Veranstalters gegen entsprechenden Nachweis oder der Glaubhaftmachung besonderer Umstände auf die festgesetzten Gebühren einen angemessenen Billigkeitsnachlass gewähren.

§ 6 Mehrwertsteuer

In den Benutzungsgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § § 1 bis 4 dieser Gebührenordnung entstehen mit dem Beginn des Übungsbetriebs bzw. der Veranstaltung. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Gebührenregelung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell u. A., 26.10.2001


-Link-

Bürgermeister

